

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

**zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 14.06.2021 und zum Bildungsplan
vom 14.06.2021 für:**

Augenoptikerin EFZ / Augenoptiker EFZ

Opticienne CFC / Opticien CFC

Ottica AFC / Ottico AFC

Berufsnummer 85506

- der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Augenoptikerin EFZ / Augenoptiker EFZ zur Stellungnahme unterbreitet am 8. Mai 2023
- erlassen durch den Verein Berufliche Grundbildung Augenoptik VBAO am 12. Juni 2023
- aufzufinden unter www.vbao.ch

Inhalt

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	3
4.1	Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)	4
4.2	Qualifikationsbereich Berufskenntnisse	6
4.3	Qualifikationsbereich Allgemeinbildung	7
5	Erfahrungsnote	7
6	Angaben zur Organisation	7
6.1	Anmeldung zur Prüfung	7
6.2	Bestehen der Prüfung	7
6.3	Mitteilung des Prüfungsergebnisses	8
6.4	Verhinderung bei Krankheit und Unfall	8
6.5	Prüfungswiederholung	8
6.6	Rekursverfahren/Rechtsmittel	8
6.7	Archivierung	8
	Inkrafttreten	9
	Anhang: Verzeichnis der Vorlagen	9

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen. Sie bilden die Grundlage für die Organisation der Prüfung (Zielpublikum: Chefexpertinnen und Chefexperten) und das Erstellen des Prüfungsprotokolls (Zielpublikum: Arbeitsgruppe QV).

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

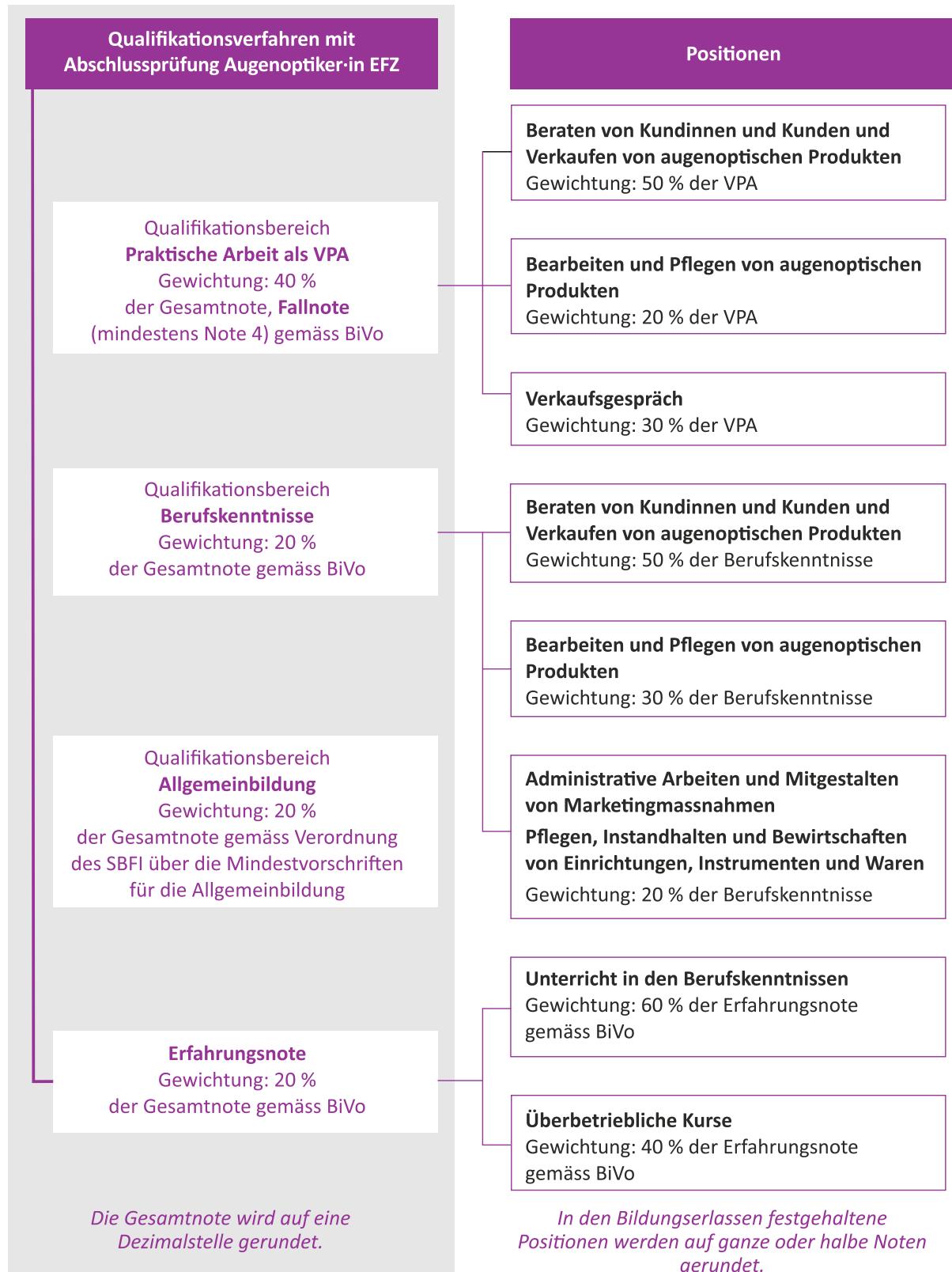
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Augenoptikerin/Augenoptiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 14. Juni 2021. Massgeblich für das QV sind insbesondere Art. 16 bis 22 BiVo.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Augenoptikerin/Augenoptiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 14. Juni 2021. Massgeblich für das QV ist insbesondere Teil 3 Qualifikationsprofil.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis
- Mindestanforderungen des VBAO an die Prüfungsexpertinnen, Prüfungsexperten der VPA:
 - Abschluss Augenoptikerin EFZ, Augenoptiker EFZ;
 - zwei Jahre Berufstätigkeit im Lehrgebiet;
 - 20 Prozent Tätigkeit im Verkauf eines augenoptischen Betriebs;
 - angemessene berufspädagogische Qualifikation.

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, die genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Art. 34 Abs. 2 BBV: Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse (Bildungsverordnung und Bildungsplan) ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)

Im Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA) muss die lernende beziehungsweise die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA ist in drei gewichtete Positionen (Prüfungsteile) gegliedert. Sie dauert insgesamt zwei Stunden und dreissig Minuten und soll während den regulären Öffnungszeiten im Lehrbetrieb stattfinden. Der Zeitbedarf für die Positionen 1 und 2 beträgt 120 Minuten. Das direkt anschliessende Fachgespräch (Position 3) dauert 30 Minuten.

Die Themen, die im Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit geprüft werden, unterscheiden sich grundsätzlich von den Prüfungsinhalten, die im Rahmen der schriftlichen Prüfungen zum Qualifikationsbereich Berufskenntnisse (BK) geprüft werden. Dies wird durch eine sorgfältige Planung der Prüfung und Vorgaben an die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten der beiden Qualifikationsbereiche (VPA und BK) gewährleistet.

Pos.	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	a: Beraten von Kundinnen und Kunden und Verkaufen von augenoptischen Produkten	50%
2	b: Bearbeiten und Pflegen von augenoptischen Produkten	30%
3	Fachgespräch	20%

Prüfungsformen und geprüfte Handlungskompetenzen

Die drei Positionen der VPA werden wie folgt geprüft:

Position 1: Rollenspiel und Position 2: Praxisaufgabe (120 Minuten)

Position 3: Fachgespräch (30 Minuten)

In der Folge werden die drei Positionen und deren Ablauf detailliert beschrieben.

Position 1 – Rollenspiel und geprüfte Handlungskompetenzen

Im Rollenspiel übernimmt eine Prüfungsexpertin, ein Prüfungsexperte die Rolle einer Kundin, eines Kunden, während die zweite Prüfungsexpertin, der zweite Prüfungsexperte das Rollenspiel beobachtet und protokolliert. Das Rollenspiel simuliert eine Verkaufs- beziehungsweise Reklamationssituation vom Betreten des Geschäfts durch die Kundschaft bis zu deren Verabschiedung. Es handelt sich dabei um eine Standardsituation und nicht um einen Spezial- beziehungsweise Sonderfall.

Leistungsziele zu folgenden Handlungskompetenzen des Handlungskompetenzbereichs a: «Beraten von Kundinnen und Kunden und Verkaufen von augenoptischen Produkten» werden im Rollenspiel geprüft:

- Handlungskompetenz a1: Kundinnen und Kunden im Augenoptikbetrieb empfangen und betreuen
- Handlungskompetenz a2: Sehprofil ermitteln und auswerten

- Handlungskompetenz a3: Kundinnen und Kunden bei der Auswahl von augenoptischen Produkten beraten
- Handlungskompetenz a4: Augenoptische Produkte verkaufen
- Handlungskompetenz a5: Kundinnen und Kunden die Handhabung und Pflege von augenoptischen Produkten aufzeigen

Position 2 – Praxisaufgabe und geprüfte Handlungskompetenzen

Die Position 2 schliesst direkt an die Position 1 (Rollenspiel) an. Dabei werden der Kandidatin, dem Kandidaten Aufgaben aus der Praxis einer Augenoptikerin, eines Augenoptikers gestellt und zwar aus dem Handlungskompetenzbereich b: «Bearbeiten und Pflegen von augenoptischen Produkten». Beispiele dafür sind handwerkliche Aufgaben wie die Anpassung von Brillen, Reparaturen oder Nachbereitungen sowie die Kontrolle und Beurteilung der Qualität von augenoptischen Produkten. Eine Prüfungsexpertin, ein Prüfungsexperte stellt dabei konkrete Aufgaben, während die zweite Prüfungsexpertin, der zweite Prüfungsexperte die Bearbeitung der Aufträge durch die Kandidatin, den Kandidaten beobachtet und protokolliert. Die Aufgabenstellungen entsprechen typischen Standardsituationen und nicht Spezial- beziehungsweise Sonderfällen.

Leistungsziele zu folgenden Handlungskompetenzen des Handlungskompetenzbereichs b: «Bearbeiten und Pflegen von augenoptischen Produkten» werden in der Praxisaufgabe geprüft:

- Handlungskompetenz b1: Augenoptische Produkte montieren, nachbearbeiten und reparieren
- Handlungskompetenz b2: Qualität von augenoptischen Produkten kontrollieren und beurteilen
- Handlungskompetenz b3: Brillenfassungen an Kundinnen und Kunden anpassen

Position 3 – Fachgespräch und geprüfte Handlungskompetenzen

Im Fachgespräch (Position 3) werden die Themen, Inhalte und Aktivitäten der beiden Positionen 1 und 2 vertieft und besprochen. Vernetzungsfragen zu den Handlungskompetenzbereichen c: «Administrativ Arbeiten und Mitgestalten von Marketingmassnahmen» und d: «Pflegen, Instandhalten und Bewirtschaften von Einrichtungen, Instrumenten und Waren» können Gesprächsinhalt bilden, stellen aber keine Schwerpunkte dar. Sie sollen nur dann geprüft werden, wenn sie einen direkten Bezug zu den Themen und Inhalten haben, die in den Positionen 1 und 2 geprüft wurden. Eine Prüfungsexpertin, ein Prüfungsexperte führt das Gespräch, während die andere Prüfungsexpertin, der andere Prüfungsexperte das Fachgespräch beobachtet und protokolliert.

Bewertung der Positionen

Die Bewertungen der Positionen 1 bis 3 der vorgegebenen praktischen Arbeit erfolgen jeweils mit einer Note. Die Note wird in ganzen oder halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen. Die Notengebung orientiert sich an einem detaillierten Bewertungsraster für die Aufgaben mit einer Zuteilung von Punkten. Die Summe der erreichten Punkte bildet jeweils die Grundlage zur Berechnung der Noten.

Die Beurteilungskriterien im Beurteilungsraster orientieren sich an den Leistungszielen der Handlungskompetenzbereiche a Beraten von Kundinnen und Kunden und Verkaufen von augenoptischen Produkten und b Bearbeiten und Pflegen von augenoptischen Produkten, die im Bildungsplan beschrieben

sind. Für Vernetzungsfragen im Fachgespräch zu den anderen Handlungskompetenzbereichen sind Beurteilungskriterien beschrieben.

Die Bewertung und die Benotung der Prüfungsleistungen sind im Prüfungsprotokoll nachvollziehbar dargestellt und begründet.

Die Noten der Positionen 1 bis 3 werden gewichtet und zu einer Gesamtnote «vorgegebene praktische Arbeit» zusammengeführt.

Um das Qualifikationsverfahren insgesamt zu bestehen, muss der Qualifikationsbereich «vorgegebene praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet werden (BiVo, Art. 19).

Hilfsmittel

Zulässig sind an allen Prüfungen ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.2 Qualifikationsbereich Berufskenntnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskenntnisse wird schriftlich geprüft, ob die lernende beziehungsweise kandidierende Person die Handlungskompetenzen erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die schriftliche Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt. Die Prüfung dauert insgesamt zwei Stunden und dreissig Minuten und ist in drei Positionen aufgeteilt.

Schriftlich geprüft werden in der Position 1 der Handlungskompetenzbereich a: «Beraten von Kundinnen und Kunden und Verkaufen von augenoptischen Produkten», in Position 2 der Handlungskompetenzbereich b: «Bearbeiten und Pflegen von augenoptischen Produkten» und in der Position 3 die Handlungskompetenzbereiche c: «Administrative Arbeiten und Mitgestalten von Marketingmassnahmen» und d: «Pflegen, Instandhalten und Bewirtschaften von Einrichtungen, Instrumenten und Waren». Die folgende Tabelle zeigt die Positionen mit den Handlungskompetenzbereichen und den entsprechenden Gewichtungen:

<i>Pos.</i>	<i>Handlungskompetenzbereiche</i>	<i>Prüfungsform/Dauer</i>	<i>Gewichtung</i>
		schriftlich	
1	a: Beraten von Kundinnen und Kunden und Verkaufen von augenoptischen Produkten	75 Minuten	50%
2	b: Bearbeiten und Pflegen von augenoptischen Produkten	45 Minuten	30%
3	c: Administrative Arbeiten und Mitgestalten von Marketingmassnahmen	30 Minuten	20%
	d: Pflegen, Instandhalten und Bewirtschaften von Einrichtungen, Instrumenten und Waren		

Alle drei Positionen der schriftlichen Prüfung können verschiedene Typen von Aufgaben enthalten. Beispiele dafür sind Multiple- und Singlechoice-Aufgaben, Zuordnungsaufgaben, geschlossene und offene Fragestellungen, Berechnungsaufgaben, Fallbeispiele, Minicases, Critical Incidents. Die Themen, die im Qualifikationsbereich Berufskenntnisse geprüft werden, unterscheiden sich von den Prüfungs-inhalten, die im Rahmen der vorgegebenen praktischen Arbeit geprüft werden. Dies wird durch eine

sorgfältige Planung der Prüfung der beiden Qualifikationsbereiche (VPA und BK) und durch klare Vorgaben an die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten gewährleistet.

Bewertung der schriftlichen Prüfungen

Die Bewertung der drei Positionen der schriftlichen Prüfung erfolgt jeweils mit einer Note. Die Note wird in ganzen oder halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen. Die Notengebung orientiert sich an einem detaillierten Lösungsschlüssel für die Aufgaben mit einer Zuteilung von Punkten und Teilpunkten. Die Summe der erreichten Punkte bildet jeweils die Grundlage der Berechnung der Noten.

Die Noten der drei Positionen werden gewichtet und zu einer Gesamtnote «Berufskenntnisse» zusammengeführt.

Hilfsmittel

Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln richten sich nach Art. 19 der Bildungsverordnung. Dort wird festgehalten:

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- 1 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn
 - a. der Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
 - b. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

- 2 Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:
 - a. vorgegebene praktische Arbeit: 40 %;
 - b. Berufskenntnisse: 20 %;
 - c. Allgemeinbildung: 20 %;
 - d. Erfahrungsnote: 20 %.
- 3 Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:
 - a. Note für den Unterricht in den Berufskenntnissen: 60 %;
 - b. Note für die überbetrieblichen Kurse: 40 %.
- 4 Die Note für den Unterricht in den Berufskenntnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der sechs Semesterzeugnisnoten.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Augenoptikerin EFZ und Augenoptiker EFZ treten am 12. Juni 2023 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Olten, 12. Juni 2023

Verein Berufliche Grundbildung Augenoptik VBAO

Der Präsident:

sig. Roger Willhalm

Der Geschäftsführer:

sig. Christian Loser

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 8. Mai 2023 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Augenoptikerin EFZ und Augenoptiker EFZ Stellung bezogen.

Anhang: Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Beispiel eines Prüfungsprotokolls vorgegebene praktische Arbeit (VPA)	VBAO
Notenformular für das Qualifikationsverfahren	Vorlage SDBB CSFO
Augenoptikerin EFZ / Augenoptiker EFZ	http://qv.berufsbildung.ch
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote	Vorlage SDBB CSFO
– Notenblatt Berufsfachschule	http://qv.berufsbildung.ch
– Notenblatt überbetriebliche Kurse	